

Der HFA hat den *IDW Prüfungshinweis: Zur Durchführung der Qualitätskontrolle (IDW PH 9.140 (07.2026))* verabschiedet. Die Aktualisierung umfasst im Wesentlichen die Neufassung der Anlage 5: Beurteilung der Einhaltung der Regelungen zur Auftragsabwicklung - Konzernabschlussprüfungen. Die aktualisierte Anlage basiert nunmehr auf den Anforderungen des ISA [DE] 600 (Revised). Darüber hinaus wurden punktuelle Änderungen in Anlage 4: Beurteilung der Einhaltung der Regelungen zur Auftragsabwicklung – Jahresabschlussprüfungen nach § 316 HGB (insbesondere Aufnahme eines neuen Abschnitts G zur Beurteilung nach § 317 Abs. 3b HGB im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts (EIB)) vorgenommen.

IDW Prüfungshinweis: Zur Durchführung der Qualitätskontrolle (IDW PH 9.140 (~~05.2025~~06.07.2026))

Stand: ~~28.05.2025~~06.07.2026¹

1 Vorbemerkungen

1.1 Gegenstand und Ausrichtung des Prüfungshinweises

1

Prüfungsgegenstand der Qualitätskontrolle ist das interne Qualitätssicherungssystem der zu prüfenden Wirtschaftsprüferpraxis (WP-Praxis) in Bezug auf gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und betriebswirtschaftliche Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden. Die Anforderungen an die Ausgestaltung eines Qualitätssicherungssystems ergeben sich aus Gesetzen (insb. der Verordnung (EU) Nr. 537/2014² (im Folgenden: EU-APrVO), der WPO und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (im Folgenden: BS WP/vBP) sowie konkretisierend aus dem *IDW QMS 1 (09.2022)*³. Das IDW legt in *IDW QMS 1 (09.2022)* die Berufsauffassung dar, wie ein Qualitätssicherungssystem in WP-Praxen als risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem auszugestalten, einzurichten und durchzusetzen ist, um die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem sicherzustellen. Der im deutschen Berufsrecht verwendete Begriff „internes Qualitätssicherungssystem“ entspricht somit dem in diesem *IDW Prüfungshinweis* verwendeten Begriff „Qualitätsmanagementsystem“.

¹ Ursprüngliche Fassung verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 12.04.2007. Erste grundlegende Neufassung vorbereitet vom Arbeitskreis „Prüfungsqualität“, verabschiedet vom HFA am 09.06.2017. Weitere Änderungen insb. aufgrund der Änderung des Geldwäschegesetzes und der *IDW PS 400er* Reihe sowie auf Grundlage von Erfahrungswerten aus der Anwendung des *IDW Prüfungshinweises* in der Praxis vorbereitet vom Arbeitskreis „Prüfungsqualität“, verabschiedet vom HFA am 20.08.2018. Zweite grundlegende Neufassung (insbesondere Anpassung an *IDW QMS 1 (09.2022)*) vorbereitet vom Arbeitskreis „Prüfungsqualität“, verabschiedet vom HFA am 28.05.2025. Grundlegende Überarbeitung der Anlage 5 zur Umsetzung des ISA [DE] 600 (Revised) sowie punktuelle Änderungen (inkl. neuer Abschnitt G) der Anlage 4, vorbereitet vom Arbeitskreis „Prüfungsqualität“, verabschiedet vom HFA am 06.07.2026.

² Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. EU Nr. L 158 vom 27.05.2014, S. 77), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13.12.2023 (ABl. EU Nr. L 2869 vom 20.12.2023, S. 1).

³ *IDW Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW-QMS 1 (09.2022))* (Stand: 28.09.2022).

- 2 Wirtschaftsprüferpraxen haben ihre Qualitätssicherungssysteme spätestens zum 15.12.2023 auf ein entsprechend den Anforderungen des *IDW QMS 1 (09.2022)* ausgestaltetes Qualitätsmanagementsystem umgestellt. Auch in § 50 BS WP/vBP wurden mit Inkrafttreten am 18.07.2024 Änderungen zur Umsetzung der internationalen Qualitätsmanagementstandards vorgenommen.⁴ Vor diesem Hintergrund sind die fachlichen Verlautbarungen des IDW zur Durchführung von Qualitätskontrollen an das geänderte „Soll-Objekt“ anzupassen. Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat daher am 30.10.2024 den *Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Die Durchführung von Qualitätskontrollen in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW EPS 140 n.F. (10.2024))* verabschiedet. *IDW EPS 140 n.F. (10.2024)* wird in seiner endgültigen Fassung den derzeitigen *IDW PS 140* (Stand 09.06.2017) ersetzen. *IDW EPS 140 n.F. (10.2024)* berücksichtigt ~~auch bereits~~ eine Ausweitung des Prüfungsgegenstands der Qualitätskontrolle auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Nachhaltigkeitsberichten, wie im Regierungsentwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 24.07.2024⁵ ursprünglich vorgeschlagen. ~~Eine Neuauflage dieses Gesetzgebungsverfahrens zur CSRD-Umsetzung nach der zwischenzeitlichen Konstituierung des neu gewählten 21. Bundestags und der Bildung einer neuen Bundesregierung ist vor dem Hintergrund der seitens der Europäischen Kommission unterbereiteten sog. „Omnibus-Vorschläge“ zur Änderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung⁶ mit Unsicherheiten behaftet. Die Finalisierung des IDW EPS 140 n.F. (10.2024) hängt von dem Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens auf EU-Ebene und~~ Die Finalisierung des IDW EPS 140 n.F. (10.2024) hängt von der CSRD-Umsetzung in Deutschland ab.

[...]

- 9 § 4 Abs. 1 Satz 1 BS WP/vBP verpflichtet den Berufsangehörigen zur Beachtung der fachlichen Regeln des Berufsstands. Diese Regeln sind bei Abschlussprüfungen nach den §§ 316 ff. HGB im Wesentlichen in den vom IDW festgestellten deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (*IDW GoA*)⁷ niedergelegt. Die Anlagen 4 und 5 enthalten ausgewählte Fragen zu den Kernaktivitäten einer Abschlussprüfung nach den *IDW GoA* unter Anwendung der ISA [DE] und sind erforderlichenfalls an den Einzelfall anzupassen. Insbesondere die qualitätsrisikoorientierten Schwerpunktsetzungen sind ggf. durch Anpassungen und Ergänzungen der Anlagen zu beachten.

Anlage 5 zur Beurteilung der Einhaltung der Regelungen zur Auftragsabwicklung bei Konzernabschlussprüfungen basiert auf den Anforderungen des ISA [DE] 600 (Revised)

⁴ ~~Die Änderungsfassung der Berufssatzung ist abrufbar unter https://www.wpk.de/fileadmin/documents/WPK/Rechtsvorschriften/BS-WPvBP_Aenderungsmodus.pdf (Abruf: 28.05.2025).~~

⁵ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD-Umsetzungsgesetz) vom 24.07.2024 (BT-Drucks. 20/12787).

⁶ ~~Am 26.02.2025 hat die Europäische Kommission u.a. die Vorschläge für zwei Richtlinien („COM(2025)80“ und „COM(2025)81“) veröffentlicht, welche auf die Änderung der EU-Abschlussprüferrichtlinie, der EU-Bilanzrichtlinie, der CSRD und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) im Hinblick auf den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich und bestimmte inhaltliche Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung gerichtet sind.~~

⁷ Vgl. *IDW Prüfungsstandard: Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung (IDW PS 201 n.F. (09.2022))* (Stand: 28.09.2022).

„Besondere Überlegungen – Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern“) ~~gilt~~, der erstmals verpflichtend für die Prüfung von Konzernabschlüssen für Zeiträume, die am oder nach dem 15.12.2024 beginnen (vgl. ISA [DE] 600 (Revised), Tz. D.12.1.), d.h. bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr erstmals für die Prüfung der Geschäftsjahre 2025. ~~Anlage 5 wird im Rahmen einer künftigen Überarbeitung dieses IDW Prüfungshinweises diesbezüglich angepasst werden.~~ gilt.⁸

2 Anlagen

Anlage 1: Vorbereitung der Qualitätskontrolle – Hinweise für die zu prüfende Wirtschaftsprüferpraxis (vorzubereitende Unterlagen)

[...]

Anlage 2: Auftragsannahme, Risikobeurteilung und Planung der Qualitätskontrolle

[...]

Anlage 3: Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis

[...]

D. Beachtung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen

		Feststellungen/ Prüfungsnachweise
	Ziel: <i>Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen oder Maßnahmen zur Beachtung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen</i> <i>(vgl. § 55b Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 WPO, §§ 51 Abs. 1 Nr. 1, 52, 53 Nr. 8 BS WP/vBP, IDW QMS 1 (09.2022), Abschn. 6.4.2.2. und 6.4.4.2.) (vgl. IDW EPS 140 n.F. (10.2024), Tz. 46, A47.2 und .3, 53, A53.1 und .2)</i>	
	[...]	
35.	Ist vorgesehen, dass bei wiederholten oder bewussten Verstößen gegen Unabhängigkeitsvorschriften geeignete Maßnahmen ergriffen werden, z.B. gezielte Fortbildungs- und /oder Disziplinarmaßnahmen?	
	[...]	

⁸ Für Auftragsprüfungen von Konzernabschlussprüfungen, auf die nicht ISA [DE] 600 (Revised) sondern ISA [DE] 600 anzuwenden ist, ist die Anlage 5 i.V.m. Anlage 4 des IDW PH 9.140 (05.2025) weiterhin anwendbar.

[...]

F. Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen

	Feststellungen/ Prüfungsnachweise
Ziel: <i>Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der von der WP-Praxis eingeführten Regelungen oder Maßnahmen zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Mandantenbeziehungen und Aufträgen</i> <i>(vgl. §§ 29 ff., 42, 51 Abs. 1 Nr. 2 und 3, 53 BS WP/vBP, IDW QMS 1 (09.2022), Abschn. 6.4.4.4., ISA [DE] 210) (vgl. IDW EPS 140 n.F. (10.2024), Tz. 46, A47.2 und .3, 53, 57 f.)</i> Hinweis: <i>Die Wirksamkeit der Regelungen oder Maßnahmen zur Auftragsannahme wird teilweise auch im Rahmen der Auftragsprüfungen (vgl. Anlagen 4 und 5) beurteilt. Es empfiehlt sich, insoweit auch die Beurteilung der Angemessenheit der Regelungen oder Maßnahmen zur Auftragsannahme im Zusammenhang mit den Auftragsprüfungen vorzunehmen.</i>	
[...]	
63. Sehen die Regelungen der WP-Praxis vor, dass vor Auftragsannahme festzustellen ist, ob geeignete Personen zur Durchführung einer ggf. erforderlichen Berichtskritik und /oder einer ggf. erforderlichen auftragsbegleitenden Qualitätssicherung verfügbar sind?	
[...]	

[...]

Anlage 4: Beurteilung der Einhaltung der Regelungen zur Auftragsabwicklung – Jahresabschlussprüfungen nach § 316 HGB

[Durch den Wegfall bzw. Verschiebung der Fragen 23. und 72. kommt es zur Verschiebung in der Nummerierung der Fragen (ab Frage 23.). Diese Verschiebung wird in der vorliegenden Änderungsfassung nicht abgebildet.]

[...]

B. Risikoidentifizierung und -beurteilung

	Feststellungen/ Prüfungsnachweise
[...]	

		Feststellungen/ Prüfungsnachweise
	Erlangung eines Verständnisses von dem Unternehmen und seinem Umfeld sowie den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen (vgl. IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 15 f.; ISA [DE] 240, Tz. 17-25; ISA [DE] 250, Tz. 13-18; ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 19 f.; ISA [DE] 402, Tz. 9-14; ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 13-15; ISA [DE] 550, Tz. 11, 13-17)	
	[...]	
16.	Wurden das Management, weitere relevante Mitarbeiter, die für die Überwachung Verantwortlichen und – soweit vorhanden – geeignete Personen innerhalb der internen Revision zu deren Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Darstellungen im Abschluss aufgrund von dolosen Handlungen sowie hinsichtlich ihrer Kenntnis von vorliegenden, vermuteten oder behaupteten dolosen Handlungen befragt? Wurde beurteilt, ob Risikofaktoren für dolose Handlungen vorliegen? Wurden das Management hinsichtlich des angewandten Prozesses zur Identifizierung der Risiken doloser Handlungen und <u>– sofern nicht in das Management eingebunden – die für die Überwachung Verantwortlichen hinsichtlich der Aufsicht über diesen Prozess befragt?</u>	
17.	Wurde ein Verständnis der Anforderungen der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze zu geschätzten Werten, von <u>den</u> Geschäftsvorfällen oder, sonstigen Ereignissen oder und Gegebenheiten, aus denen sich von den Anforderungen der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sowie ggf. von weiteren relevanten rechtlichen Faktoren in Bezug auf die Notwendigkeit des Ansatzes oder der von geschätzten Werten, deren Angabe von geschätzten Werten im Abschluss sowie deren Änderung ergeben kann, sowie relevanter rechtlicher Faktoren erlangt? Wurde auf dieser Basis eine Erwartungshaltung bezogen auf die Art der geschätzten Werte in der Rechnungslegung und der damit zusammenhängenden Anhangangaben gebildet? Wurde eine retrospektive Durchsicht der <u>bedeutsamen</u> geschätzten Werte im Vorjahresabschluss vorgenommen und mit den zwischenzeitlich eingetretenen tatsächlichen Ergebnissen (z.B. gezahlter Betrag zur Erfüllung einer ungewissen Schuld) verglichen? <u>Wurde ein Verständnis erlangt, wie das Management geschätzte Werte in der Rechnungslegung ermittelt, ob</u>	

		Feststellungen/ Prüfungsnachweise
	<u>spezielle Fähigkeiten oder Kenntnisse, z.B. eines Sachverständigen des Managements notwendig sind, wie es den Grad der Schätzunsicherheit versteht und mit der Schätzunsicherheit umgeht sowie die für den Schätzwert relevanten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Annahmen und Datenquellen identifiziert?</u>	
	[...]	
21.	Wurde ein angemessenes Verständnis von den für die Aufstellung des Abschlusses relevanten Komponenten des IKS des Unternehmens erlangt und deren Angemessenheit beurteilt<u>die erforderlichen Beurteilungen vorgenommen</u>? Hierzu gehören: • Kontrollumfeld • Risikobeurteilungsprozess des Unternehmens • Prozess zur Überwachung des IKS • Informationssystem • Kommunikation • Kontrollaktivitäten	
	[...]	
	Erlangung eines Verständnisses von den IKS-Komponenten des Unternehmens (vgl. <i>IDW PS 340 (01.2022)</i>, Tz. 32-35; ISA [DE] 240, Tz. 17, 18 b); ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 21-27; ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 13; ISA [DE] 550, Tz. 14)	
	[...]	
23.	Wurde ein Verständnis erlangt, wie das Management geschätzte Werte in der Rechnungslegung ermittelt, ob <u>spezielle Fähigkeiten oder Kenntnisse, z.B. eines Sachverständigen des Managements notwendig sind, wie es den Grad der Schätzunsicherheit versteht und mit der Schätzunsicherheit umgeht sowie die für den Schätzwert relevanten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Annahmen und Datenquellen identifiziert?</u>	-
24 <u>3.</u>	Wurden folgende relevante Kontrollen der Informationsverarbeitung <u>(i.S.v. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 26 Buchst. (a) (i) bis (iv))</u> identifiziert: • Kontrollen, die bedeutsame Risiken <u>(u.a. Risiken doloser Handlungen und Risiken im Zusammenhang mit bedeutsamen Transaktionen mit nahe stehenden Personen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)</u> adressieren, • Kontrollen über Journalbuchungen im Hauptbuch,	-

		Feststellungen/ Prüfungsnachweise
	- Kontrollen, für die Funktionsprüfungen durchgeführt werden sollen, einschließlich Funktionsprüfungen von Kontrollen für Risiken, für die aussagebezogene Prüfungshandlungen allein keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise liefern können, Kontrollen zu Sachverhalten im Zusammenhang mit nahe stehenden Personen, Kontrollen, die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen behandeln, und - andere Kontrollen, die der Abschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen als relevant für die Risikobeurteilung erachtet.	
252 4.	Wurden für als relevant identifizierte IT-gestützte und automatisierte Kontrollen die jeweiligen IT-Anwendungen und andere Aspekte der IT-Umgebung identifiziert, welchen IT-Risiken sie unterliegen und wie das Unternehmen diesen mit generellen IT-Kontrollen begegnet?	-
262 5.	Wurde eine Aufbauprüfung für jede identifizierte relevante Kontrolle der Informationsverarbeitung und jede identifizierte relevante generelle IT-Kontrolle durchgeführt und beurteilt, ob die jeweilige Kontrolle wirksam ausgestaltet (angemessen) ist und ob sie wie konzipiert implementiert wurde? Wurden Kontrollmängel identifiziert?	-
	Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Abschlussebene und der inhärenten Risiken auf Aussageebene (vgl. ISA [DE] 240, Tz. 26-28; ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 28-35; ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 16 f.; ISA [DE] 550, Tz. 18-19)	
	[...]	-
292 8.	Wurde die <u>Wurden die identifizierten Risiken auf Aussageebene unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß des Ausmaßes der falschen Darstellungen für die identifizierten Risiken auf Aussageebene beurteilt</u> (Spektrum inhärenter Risiken)? <u>beurteilt?</u>	-
	[...]	-

C. Reaktionen auf beurteilte Risiken

		Feststellungen/ Prüfungsnachweise
	[...]	
	Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen (vgl. ISA [DE] 240, Tz. 31-34 und 41-43; ISA [DE] 250, Tz. 15, 18; ISA [DE] 330, Tz. 18-22; ISA [DE] 500, Tz. 8; ISA [DE] 501, Tz. 4-13; ISA [DE] 505, Tz. 7-16; ISA [DE] 510, Tz. 5-9; ISA [DE] 520, Tz. 5; ISA [DE] 540, Tz. 18-31; ISA [DE] 550, Tz. 20-24; ISA [DE] 620, Tz. 9 f.; ISA [DE] 710, Tz. 7-9)	
	[...]	
434 2.	Wurden aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt, die sich auf den Prozess der Abschlussbuchungen beziehen (u.a. Abstimmung der Informationen im Abschluss mit zugrunde liegenden Informationen, des Weiteren vgl. auch Ifd. Nr. 50 .)? Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.)?	-
	[...]	
464 5.	Wurde bei der Planung und Durchführung aussagebezogener analytischer Prüfungshandlungen für gegebene Aussagen deren Eignung unter Berücksichtigung der beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen eingeschätzt und die Verlässlichkeit der zugrundeliegenden Daten, einschließlich der Daten zur Bildung der Erwartungshaltung beurteilt? Wurden Erwartungswerte zu erfassten Beträgen oder Kennzahlen entwickelt, Schwellenwerte bzw. vertretbare Abweichungen definiert und Abweichungen berechnet, <u>und – soweit nicht vertretbar –</u> analysiert und geklärt?	
	[...]	

D. Prüfung des Lageberichts

		Feststellungen/ Prüfungsnachweise
	[...]	
	Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Lagebericht (vgl. IDW PS 350 n.F. (03.2025), Tz. 32-44)	
696 8.	Wurden Prüfungshandlungen zur Identifizierung und Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Lageberichtsebene insgesamt und auf Aussageebene (<u>Befragungen, Inaugenscheinnahme und</u>	

		Feststellungen/ Prüfungsnachweise
	<u>analytische Prüfungshandlungen</u> durchgeführt und hierbei ein ausreichendes Verständnis von dem Unternehmen und seinem Umfeld erlangt? <u>Wurden im Rahmen der Abschlussprüfung die für vorhergehende Geschäftsjahre berichteten Prognosen mit den tatsächlichen Ergebnissen verglichen, um Nachweise über die Verlässlichkeit der vom Unternehmen verwendeten Methoden zur Ermittlung von Prognosen zu erlangen?</u>	
706 9.	Wurden die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Lageberichtsebene und auf Aussageebene <u>beurteilt, und soweit das Risiko ein vertretbar niedriges Maß übersteigt</u> , zumindest auf Ebene der Informationskategorien für die Aussagen "Vollständigkeit", "Richtigkeit" und "Darstellung" <u>beurteilt und dokumentiert</u> ?	
	[...]	
72.	Wurden die für vorhergehende Geschäftsjahre berichteten Prognosen mit den tatsächlichen Ergebnissen verglichen?	-
	[...]	

[...]

F. Berichterstattung und Archivierung

		Feststellungen/ Prüfungsnachweise
	Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung des Bestätigungsvermerks (vgl. <i>IDW PS 270_n.F. (10.2021)</i> , Tz. 29-35; <i>IDW PS 400_n.F. (03.2025)</i> ; <i>IDW PS 401 (03.2025)</i> ; <i>IDW PS 405 (03.2025)</i> ; <i>IDW PS 406 (03.2025)</i> ; <i>ISA [DE] 560</i> , Tz. 10-17; <i>ISA [DE] 720 (Revised)</i> , Tz. 21-D.24.1)	
	[...]	
105 103.	Wurde erforderlichenfalls ein Hinweis auf eine wesentliche Unsicherheit bzw. bestandsgefährdende Risiken nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB in den Bestätigungsvermerk eingefügt? Wurde <u>wenn erforderlich</u> , das Prüfungsurteil zum Abschluss und /oder Lagebericht modifiziert, wenn die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit unangemessen ist	

		Feststellungen/ Prüfungsnachweise
	<u>bzw. oder</u> eine wesentliche Unsicherheit im Abschluss und Lagebericht nicht angemessen angegeben ist?	
	[...]	
<u>110</u> <u>108.</u>	Falls nach dem Datum des Bestätigungsvermerks Tatsachen bekannt wurden, die bei Kenntnis zum Datum des Bestätigungsvermerks den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer dazu veranlassen könnten, den Bestätigungsvermerk zu ändern, wurde der Sachverhalt mit dem Management und ggf. mit den für die Überwachung Verantwortlichen diskutiert und festgestellt, ob der Abschluss <u>und/oder</u> der Lagebericht geändert werden müssen und wie das Management in diesem Fall beabsichtigt mit dem Sachverhalt umzugehen?	-
	[...]	-
	[...]	-

G. Beurteilung nach § 317 Abs. 3b HGB im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts (EIB)

		Feststellungen/ Prüfungsnachweise
	<u>Beurteilung im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts (EIB) bei gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen von Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften i.S. des § 264a HGB mit Sitz im Inland⁹</u> <u>(vgl. § 317 Abs. 3b HGB; IDW EPS 440 (06.2026))</u>	
<u>116</u> -	Wurde beurteilt , ob die Gesellschaft für das <u>vorausgegangene Geschäftsjahr zur Offenlegung eines EIB gemäß § 342m Abs. 1 oder 2 HGB verpflichtet war?</u>	
<u>117</u> -	Falls die Gesellschaft zur Offenlegung eines EIB <u>verpflichtet war</u> , wurde beurteilt, ob die Gesellschaft für <u>das vorausgegangene Geschäftsjahr ihre Verpflichtung zur Offenlegung eines EIB erfüllt hat?</u>	

⁹ Nach § 342m Abs. 1 oder 2 HGB sind bestimmte umsatzstarke Unternehmen verpflichtet, für nach dem 21.06.2024 beginnende Geschäftsjahre einen EIB offenzulegen.
Abschlussprüfer von Jahresabschlüssen von Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften haben im Rahmen der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 21.06.2025 beginnen (bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr erstmals für das Geschäftsjahr 2026) eine Beurteilung nach § 317 Abs. 3b HGB vorzunehmen.

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
118	Wurde in den Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss ein gesonderter Vermerk über die Beurteilung nach § 317 Abs. 3b HGB aufgenommen?	

GH. Qualitätsmanagement bei der Auftragsabwicklung

[...]

HJ. Prüfungsfeststellungen aus der Auftragsprüfung

[...]

Anlage 5: Beurteilung der Einhaltung der Regelungen zur Auftragsabwicklung – Konzernabschlussprüfungen

[Neufassung der Anlage 5: zur besseren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Änderungsfassung auf die Abbildung der Anlage 5 des IDW PH 9.140 in der Fassung vom 28.05.2025 verzichtet und nur die neugefasste Anlage 5 des IDW PH 9.140 (07.2026) dargestellt.]

Anm.:

Diese Anlage enthält ausgewählte Fragen zu den Kernaktivitäten einer Konzernabschlussprüfung auf Ebene des Konzernabschlussprüfers nach den IDW GoA unter Anwendung des ISA [DE] 600 (Revised). Nicht enthalten sind Fragen zu Kernaktivitäten, die üblicherweise auf Teilbereichsebene adressiert werden. Dafür und ggf. zur weiteren Vertiefung der in dieser Anlage enthaltenen Anforderungen kann auf die Anlage 4 zurückgegriffen werden, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Dienstleistern und für weitergehende Ausführungen zu aussagebezogenen Prüfungshandlungen (z.B. Inventur, Verfahren der externen Bestätigung, Nutzung der Tätigkeit bzw. der Ergebnisse der Internen Revision oder von Prüfungsnachweisen, die von Sachverständigen des Managements oder Sachverständigen des Abschlussprüfers erstellt wurden).

Es empfiehlt sich, zur besseren Nachvollziehbarkeit des Prüfungsansatzes des Prüfers für Qualitätskontrolle und der Ergebnisse der Qualitätskontrolle, die identifizierten Bereiche erhöhter Qualitätsrisiken, die wesentlichen Prüfungshandlungen, Feststellungen und Schlussfolgerungen je Auftragsprüfung in zusammengefasster Form in den Arbeitspapieren festzuhalten (vgl. Tz. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

A. Auftragsannahme und vorbereitende Tätigkeiten¹⁰

	<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u> ¹¹
<u>Beurteilung der Auftrags- und Mandatsrisiken und Klärung der Vorbedingungen für die Konzernabschlussprüfung</u> <u>(vgl. IDW QMS 1, Tz. 49-54; ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 16-18 und Tz. 25-26; ISA [DE] 210, Tz. 6-D.8.2 und 13-D.13.1)</u>	
1. <u>Wurden vor der Entscheidung über die Annahme oder Fortführung eines Auftrags ausreichende Informationen über das Konzernmanagement und die für die Konzernüberwachung Verantwortlichen, einschl. deren Integrität eingeholt und ein erstes Verständnis vom Konzern, seinen Teilbereichen und dem jeweiligen Umfeld (einschl. Konzernstruktur, Konsolidierungskreis, Konsolidierungsprozess, wirtschaftliches und rechtliches Umfeld) erlangt, um eine Analyse der mit dem Auftrag verbundenen Mandats- und Auftragsrisiken bzw. bei Folgeaufträgen der Änderungen dieser Risiken vornehmen zu können?</u>	-
2. <u>Wurde vor Auftragsannahme beurteilt, ob die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, insb. der Grundsatz der Unabhängigkeit, auch durch Teilbereichsprüfer, eingehalten werden können?</u> <u>Wurden bei festgestellten Unabhängigkeitsgefährdungen geeignete Maßnahmen ergriffen, um die Gefährdungen auszuschließen bzw. auf ein akzeptables Maß zu reduzieren, und wurde das Management sowie die für die Überwachung Verantwortlichen über wesentliche Gefährdungen und die ergriffenen Schutzmaßnahmen informiert?</u>	-
3. <u>Wurde vor Auftragsannahme beurteilt, ob der für den Konzernprüfungsauftrag Verantwortliche ausreichend und angemessen in die Tätigkeit des Prüfungsteams für die Konzernabschlussprüfung (einschl. Teilbereichsprüfer) eingebunden sein kann, sodass er die Gesamtverantwortung für den Auftrag übernehmen kann?</u>	

¹⁰ Sofern der Abschlussprüfer des Mutterunternehmens der Konzernabschlussprüfer ist (Regelfall des § 318 Abs. 2 HGB), sind diese Fragen im Rahmen der Entscheidung über die Annahme der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zu berücksichtigen.

¹¹ Neben der Dokumentation etwaiger Feststellungen kann es erforderlich sein, zu den Fragestellungen auf weiterführende Arbeitspapiere zu verweisen, um die erforderliche Nachvollziehbarkeit der Prüfungshandlungen zu gewährleisten.

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u> 11
4.	Wurden vor Auftragsannahme, i.d.R. spätestens bis zur Aufnahme der Tätigkeit, die Pflichten nach dem <u>Geldwäschegesetz</u> erfüllt (insb. Identifizierungs- und Verifizierungspflichten nach §§ 11 f. GwG)?	
<u>Auftragsvereinbarung sowie Vergewisserung über die ordnungsgemäße Bestellung</u> <u>(vgl. IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 61; ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 19-D.21.1; ISA [DE] 210, Tz. D.8.1. f., 9-12)</u>		
5.	Ist die Bestellung (Wahl und Beauftragung) zum Konzernabschlussprüfer ordnungsgemäß erfolgt? Falls kein Konzernabschlussprüfer explizit bestellt wurde, gilt nach § 318 Abs. 2 HGB der Jahresabschlussprüfer des Mutterunternehmens als bestellt. Wurde im Auftragsbestätigungsschreiben auf diese Tatsache hingewiesen?	
6.	Wurden vor Prüfungsbeginn die Auftragsbedingungen in schriftlicher Form vereinbart (z.B. in einem <u>Auftragsbestätigungsschreiben</u>) und dem Mandanten der (vorrangig) verantwortliche Wirtschaftsprüfer und der/die weitere(n) verantwortliche(n) Prüfungspartner mitgeteilt? Hat der Konzernabschlussprüfer das Konzernmanagement verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass ihm für alle Teilbereiche dem § 320 HGB entsprechende <u>Auskunftsrechte</u> gegenüber dem Teilbereichsmanagement sowie den Teilbereichsprüfern eingeräumt werden?	
<u>Konzernprüfungsplanung (inkl. Festlegung der Wesentlichkeit und der Teilbereiche, bei denen Prüfungstätigkeiten durchgeführt werden)</u> <u>(vgl. IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 69-72; ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 26 (a) und Tz. 35, 37; ISA [DE] 300, Tz. 7-10; ISA [DE] 320, Tz. 10 – 14)</u>		
7.	Wurde eine <u>Konzernprüfungsstrategie</u> und ein <u>Konzernprüfungsprogramm</u> , basierend auf einer vorläufig vorgenommenen Risikobeurteilung, entwickelt, dokumentiert und bei Bedarf im Laufe der Prüfung aktualisiert? Wurden hierbei Teilbereiche festgelegt, bei denen Prüfungstätigkeiten durchgeführt werden sollen, einschl. der Umfang der durchzuführenden Prüfungstätigkeiten und ob Teilbereichsprüfer einzubinden sind (" Scoping ")?	

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u> 11
8.	<u>Wurde berücksichtigt, dass die Mitglieder des Prüfungsteams für die Konzernabschlussprüfung über die für den Auftrag erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten sowie über ausreichend Zeit verfügen?</u>	
9.	<u>Wurden auf Ebene des Konzernabschlusses die Wesentlichkeit für den Konzernabschluss als Ganzes, die Toleranzwesentlichkeit für den Konzernabschluss und ggf. spezifische Wesentlichkeitsgrenzen für bestimmte Kontensalden, Arten von Geschäftsvorfällen und Angaben nachvollziehbar entsprechend ISA [DE] 320 festgelegt und wurden diese bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt sowie erforderlichenfalls im Laufe der Prüfung angepasst?</u>	
10.	<u>Wurden für disaggregiert geprüfte Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben zusätzlich Teilbereichstoleranzwesentlichkeiten, die niedriger als die Toleranzwesentlichkeit für den Konzernabschluss sind, sowie eine Nichtaufgriffsgrenze für Teilbereiche festgelegt?</u>	
<u>Kommunikation mit den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen</u> <u>(vgl. ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 57; IDW PS 470 (03.2025), Tz. 16-20)</u>		
11.	<u>Wurde mit den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen über die Verantwortung des Konzernabschlussprüfers, über den geplanten Umfang (einschließlich der bei Teilbereichen durchzuführenden Tätigkeiten und der geplanten Einbindung des Konzernabschlussprüfers) und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung kommuniziert sowie Form, Zeitpunkte und erwartete Themen der weiteren Kommunikation vereinbart?</u>	

B. Risikoidentifizierung und -beurteilung

	<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
<u>Planung der Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung</u> <u>(vgl. ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 30; ISA [DE] 240, Tz. 16; ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 13-18; ISA [DE] 550, Tz. 12)</u>	-

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
12.	<u>Wurden nach pflichtgemäßem Ermessen Prüfungshandlungen zur Risikoidentifizierung und - beurteilung festgelegt?</u>	-
13.	<u>Fand eine Diskussion im Prüfungsteam über die Anwendung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze und die Anfälligkeit des Abschlusses für wesentliche falsche Darstellungen, insb. aufgrund von dolosen Handlungen oder im Zusammenhang mit nahe stehenden Personen, statt?</u>	-
<u>Erlangung eines Verständnisses von dem Konzern und seinem Umfeld sowie den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen</u> <u>(vgl. ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 30-34; IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 15 f.; ISA [DE] 240, Tz. 17 – 25; ISA [DE] 250, Tz. 13-18; ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 19 f.; ISA [DE] 402, Tz. 9-14; ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 13-15; ISA [DE] 550, Tz. 11, 13-17; ISA [DE] 620, Tz. 7-11)</u>		
14.	<u>Wurde ein ausreichendes Verständnis von dem Konzern und seinem Umfeld erlangt?</u> <u>Hierzu gehören:</u> • <u>die Organisationsstruktur des Konzerns, Eigentümerschaft sowie Führung und Überwachung des Konzerns sowie das Geschäftsmodell des Konzerns einschließlich der Standorte und der Art der Betriebe oder Tätigkeiten und deren Homogenität sowie des Umfangs, in dem das Geschäftsmodell den Einsatz von IT integriert</u> • <u>branchenbezogene, gesetzliche und regulatorische Rahmenbedingungen und andere externe Faktoren, die sich auf den Konzern auswirken und</u> • <u>Leistungsindikatoren, die intern oder extern zur Beurteilung des wirtschaftlichen Erfolgs des Konzerns genutzt werden?</u>	-
15.	<u>Wurde ein Verständnis von den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen und den angewandten Rechnungslegungsmethoden, einschließlich der konzernweiten Einheitlichkeit der Rechnungslegungsmethoden und -praktiken des Konzerns, sowie Gründen für etwaige Änderungen gegenüber dem Vorjahr erlangt? Wurde beurteilt, ob die</u>	-

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
	<u>angewandten Rechnungslegungsmethoden angemessen sind und mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen in Einklang stehen?</u>	
<u>16.</u>	<u>Wurde eine Einschätzung der gesetzlichen Vertreter zur Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit eingeholt?</u> <u>Wurde bei der Durchführung dieser Prüfungshandlungen gewürdigt, ob Ereignisse oder Gegebenheiten vorliegen, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns bzw. von Teilbereichen des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können?</u>	-
<u>17.</u>	<u>Wurden das Konzernmanagement, weitere relevante Personen im Mutterunternehmen oder in Teilbereichen, die für die Konzernüberwachung Verantwortlichen und – soweit vorhanden – geeignete Personen innerhalb der Konzernrevision zu deren Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss aufgrund von dolosen Handlungen sowie hinsichtlich ihrer Kenntnis von vorliegenden, vermuteten oder behaupteten dolosen Handlungen befragt? Wurde beurteilt, ob es bestimmte Teilbereiche gibt, die anfälliger sind für Risiken doloser Handlungen? Wurde beurteilt, ob Risikofaktoren für dolose Handlungen vorliegen?</u> <u>Wurde das Konzernmanagement hinsichtlich des angewandten Prozesses zur Identifizierung der Risiken doloser Handlungen und die für die Konzernüberwachung Verantwortlichen hinsichtlich der Aufsicht über diesen Prozess befragt?</u>	-
<u>18.</u>	<u>Wurde ein Verständnis von den Geschäftsvorfällen, sonstigen Ereignissen und Gegebenheiten, von den Anforderungen der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sowie ggf. von weiteren relevanten rechtlichen Faktoren in Bezug auf die Notwendigkeit des Ansatzes von geschätzten Werten, deren Angabe im Konzernabschluss sowie deren Änderung erlangt?</u> <u>Wurde auf dieser Basis eine Erwartungshaltung bezogen auf die Art der geschätzten Werte in der Rechnungslegung und der damit zusammenhängenden Anhangangaben gebildet?</u> <u>Wurde ein Verständnis erlangt, wie das Konzernmanagement und ggf. das Teilbereichsmanagement geschätzte Werte in der Rechnungslegung ermittelt, ob spezielle Fähigkeiten oder</u>	-

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
	<u>Kenntnisse, z.B. eines Sachverständigen des Managements notwendig sind, wie es den Grad der Schätzunsicherheit versteht und mit der Schätzunsicherheit umgeht sowie die für den Schätzwert relevanten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Annahmen und Datenquellen identifiziert?</u> <u>Wurde eine retrospektive Durchsicht der geschätzten Werte im Vorjahreskonzernabschluss durch den Konzernabschlussprüfer vorgenommen und mit den zwischenzeitlich eingetretenen tatsächlichen Ereignissen – soweit sich Auswirkungen auf das Konzernergebnis ergeben - verglichen?</u> <u>Wurde im Rahmen der Verständniserlangung vom Informationssystem (z.B. durch „Prozessaufnahmen“) ein Verständnis erlangt, wie das Konzernmanagement geschätzte Werte in der Rechnungslegung ermittelt, ob spezielle Fähigkeiten oder Kenntnisse, z.B. eines Sachverständigen des Managements, notwendig sind, wie das Konzernmanagement den Grad der Schätzunsicherheit versteht und mit der Schätzunsicherheit umgeht sowie die für den Schätzwert relevanten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Annahmen und Datenquellen identifiziert?</u>	
19.	<u>Wurden Befragungen des Konzernmanagements zur Identität von nahe stehenden Personen sowie der Art der Beziehungen zu und Transaktionen während des Geschäftsjahres mit diesen Personen, einschließlich deren Art und Zweck, durchgeführt?</u> <u>Wurden Bankbestätigungen, Rechtsanwaltsbefragungen, Protokolle von Gesellschafterversammlungen und von Sitzungen der für die Konzernüberwachung Verantwortlichen sowie sonstige Unterlagen (z.B. wesentliche neue Verträge) durchgesehen im Hinblick auf Anzeichen für bislang nicht vom Mandanten identifizierte oder angegebene Beziehungen zu oder Transaktionen mit nahe stehenden Personen?</u> <u>Wurde das Konzernmanagement nach dem wirtschaftlichen Hintergrund bzw. Bedingungen von bedeutsamen Transaktionen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Konzerns befragt, die der Konzernabschlussprüfer identifiziert hat und ob nahe stehende Personen an diesen Transaktionen beteiligt sein könnten?</u>	-

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
<u>20.</u>	<u>Wurde ein angemessenes Verständnis darüber erlangt, wie sich inhärente Risikofaktoren auf die Anfälligkeit von Aussagen für falsche Darstellungen im Konzernabschluss auswirken und in welchem Maße sie dies tun?</u>	-
<u>Erlangung eines Verständnisses von den IKS-Komponenten des Konzerns</u> <u>(vgl. ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 30-32; IDW PS 340 n.F. (01.2022), Tz. 32–35; ISA [DE] 240, Tz. 17, 18 b); ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 21-27; ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 13; ISA [DE] 550, Tz. 14)</u>		
<u>21.</u>	<u>Wurde ein angemessenes Verständnis von den für die Aufstellung des Konzernabschlusses relevanten Komponenten des (konzernrechnungslegungsbezogenen) IKS erlangt und die erforderlichen Beurteilungen vorgenommen? Hierzu gehören:</u> • <u>Kontrollumfeld</u> • <u>Risikobeurteilungsprozess des Konzerns</u> • <u>Prozess des Konzerns zur Überwachung des IKS</u> • <u>Informationssystem und Kommunikation</u> • <u>Identifizierte interne Kontrollen, einschl. Art und Umfang gemeinsamer interner Kontrollen.</u>	-
<u>22.</u>	<u>Wurde ein Verständnis von dem Konsolidierungsprozess des Konzerns, einschließlich etwaiger Teilkonsolidierungen und Konsolidierungsanpassungen, von den Konzernbilanzierungsrichtlinien sowie von sonstigen Anweisungen des Konzernmanagements an die Teilbereiche erlangt?</u>	
<u>23.</u>	<u>Wurden folgende Kontrollen der Informationsverarbeitung (i.S.v. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 26 Buchst. (a) (i) bis (iv)) identifiziert:</u> • <u>Kontrollen, die bedeutsame Risiken (u.a. Risiken doloser Handlungen und Risiken im Zusammenhang mit bedeutsamen Transaktionen mit nahe stehenden Personen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) adressieren</u> • <u>Kontrollen über Journalbuchungen im Hauptbuch</u> • <u>Kontrollen, für die Funktionsprüfungen als Reaktion auf festgestellte inhärente Risiken durchgeführt werden sollen, einschließlich Funktionsprüfungen von Kontrollen für Risiken, für die aussagebezogene Prüfungshandlungen allein keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise liefern können und</u>	

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
	andere vom Konzernabschlussprüfer nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählte Kontrollen	
24.	Wurden für identifizierte und beurteilte IT-gestützte und automatisierte Kontrollen die jeweiligen IT-Anwendungen und andere Aspekte der IT-Umgebung identifiziert, welchen IT-Risiken sie unterliegen und wie der Konzern diesen mit generellen IT-Kontrollen begegnet?	
25.	Wurde für jede in Frage 23 identifizierte Kontrolle der Informationsverarbeitung und jede in Frage 24 identifizierte generelle IT-Kontrolle beurteilt, ob die jeweilige Kontrolle wirksam ausgestaltet (angemessen) ist und ob sie wie konzipiert implementiert wurde? Wurden Kontrollmängel identifiziert?	
<u>Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Abschlussebene und der inhärenten Risiken auf Aussageebene</u> <u>(vgl. ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 33; ISA [DE] 240, Tz. 26-28 und Tz. 32; ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 28-35; ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 16 f.; ISA [DE] 550, Tz. 18-19)</u>		-
26.	Wurden die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Konzernabschlussebene identifiziert und beurteilt, die sich umfassend auf den Konzernabschluss als Ganzes beziehen und sich möglicherweise auf viele Aussagen auswirken? Wurden Art und Umfang der umfassenden Auswirkungen auf den Konzernabschluss beurteilt und festgestellt, ob diese Risiken die Beurteilung der Risiken auf Aussageebene beeinflussen?	-
27.	Wurden alle inhärenten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene (inkl. derer aus Teilbereichen und dem Konsolidierungsprozess), die eine reelle Möglichkeit haben aufzutreten und zu wesentlichen falschen Darstellungen zu führen, identifiziert sowie die relevanten Aussagen und die zugehörigen bedeutsamen Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben festgestellt?	-
28.	Wurden die identifizierten Risiken auf Aussageebene unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeit und des Ausmaßes der falschen Darstellungen (Spektrum inhärenter Risiken) beurteilt ?	-
29.	Wurde bei der Identifizierung und Beurteilung der inhärenten Risiken im Zusammenhang mit geschätzten Werten berücksichtigt, inwieweit der geschätzte Wert der	

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
	<u>Schätzunsicherheit unterliegt und inhärente Risikofaktoren wie bspw. Komplexität oder Subjektivität die Auswahl und Anwendung von Methoden, Annahmen und Daten oder die Auswahl der Punktschätzung des Konzernmanagements beeinflussen?</u>	
30.	<u>Wurde bei der Identifizierung und Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen bei der Umsatzrealisierung beurteilt, welche Arten von Umsatzerlösen, umsatzrelevanten Geschäftsvorfällen oder Aussagen solche Risiken zur Folge haben?</u>	
31.	<u>Wurde festgestellt, ob etwaige beurteilte inhärente Risiken bedeutsame Risiken darstellen?</u>	
32.	<u>Wurde für jedes beurteilte inhärente Risiko festgestellt, ob aussagebezogene Prüfungshandlungen allein keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise liefern können?</u>	
<u>Beurteilung von Kontrollrisiken</u> <u>(vgl. ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 34)</u>		
33.	<u>Wurde das Kontrollrisiko – separat von den inhärenten Risiken – beurteilt, sofern der Abschlussprüfer plant, Funktionsprüfungen von Kontrollen durchzuführen?</u>	
<u>"Stand-back-test" und Anpassung der Risikobeurteilung</u> <u>(vgl. ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 34; ISA [DE] 315 (Revised 2019), Tz. 35-37)</u>		
34.	<u>Wurde beurteilt, ob die aus den (auch ggf. von Teilbereichsprüfern) durchgeführten Prüfungshandlungen erlangten Prüfungsnachweise insgesamt eine angemessene Grundlage für die Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen sind?</u>	
35.	<u>Wurde für wesentliche Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden und Abschlussangaben, für die jedoch kein inhärentes Risiko identifiziert und beurteilt wurde, festgestellt, ob diese Feststellung weiterhin angemessen ist?</u>	

C. Kommunikation mit Teilbereichsprüfern

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
	<u>Anleitung und Beaufsichtigung der Teilbereichsprüfer (inkl. Durchsicht der Arbeitspapiere der Teilbereichsprüfer)</u> <u>(vgl. ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 23-29, Tz. 31, 32, 34, 36 und Tz. 41-48)</u>	-
36.	<u>Wurden den Teilbereichsprüfern in angemessener Zeit die an sie gestellten Anforderungen und hierfür notwendige Informationen kommuniziert (Konzern-Prüfungsanweisungen bzw. Group Audit Instructions)?</u> <u>Die Kommunikation hat – soweit einschlägig – einzuschließen:</u> • <u>die zeitliche Planung für die Konzernabschlussprüfung sowie die erwartete Berichterstattung (s. Frage Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.) der Teilbereichsprüfer</u> • <u>Erklärung des Teilbereichsprüfers mit dem zentralen Konzernprüfungsteam zusammenzuarbeiten</u> • <u>die Art der vom Teilbereichsprüfer durchzuführenden Tätigkeiten (Scoping) und die geplante Nutzung dieser Tätigkeit</u> • <u>die für die Konzernabschlussprüfung relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, insb. die Unabhängigkeitsanforderungen</u> • <u>vom Konzernmanagement und Konzernabschlussprüfer identifizierte Beziehungen zu und Transaktionen mit nahestehenden Personen</u> • <u>vom Konzernmanagement oder Konzernabschlussprüfer identifizierte Ereignisse oder Gegebenheiten, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns oder eines bedeutsamen Teilbereichs zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können</u> • <u>Toleranzwesentlichkeit und Nichtaufgriffsgrenze je Teilbereich</u> • <u>identifizierte und beurteilte Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss</u>	
37.	<u>Hat der Konzernabschlussprüfer mindestens bei Bereichen mit höher beurteilten Risiken oder bedeutsamen Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss die Angemessenheit der Planung und Durchführung der weiteren Prüfungshandlungen von Teilbereichsprüfern beurteilt?</u>	

	<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
	<u>Sofern Teilbereichsprüfer Prüfungshandlungen zum Konsolidierungsprozess, einschließlich zu Teilkonsolidierungen durchführen, wurden die Teilbereichsprüfer angemessen angeleitet und die Tätigkeiten überwacht?</u>
38.	<u>Enthält die Berichterstattung der Teilbereichsprüfer an den Konzernabschlussprüfer alle Sachverhalte, die für die Schlussfolgerungen des Konzernabschlussprüfers relevant sind und wurde diese durchgesehen? Hierzu gehören, soweit einschlägig:</u> • <u>Bestätigung, dass die für die Konzernabschlussprüfung relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, einschließlich der Unabhängigkeitsanforderungen, eingehalten wurden</u> • <u>Bestätigung, dass die in den Konzernprüfungsanweisungen geforderten Tätigkeiten durchgeführt wurden</u> • <u>Identifizierung der Finanzinformationen des geprüften Teilbereichs</u> • <u>Informationen über Fälle der Nichteinhaltung von Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften</u> • <u>Aufstellung der korrigierten und der nicht korrigierten falschen Darstellungen zu den Finanzinformationen des Teilbereichs oberhalb der kommunizierten Nichtaufgriffsgrenze</u> • <u>Anzeichen für eine mögliche einseitige Ausrichtung des Teilbereichsmanagements bei der Bilanzierung</u> • <u>Beschreibung von Mängeln im IKS des Teilbereichs, die im Rahmen der durchgeführten Prüfungshandlungen identifiziert wurden</u> • <u>dolose Handlungen oder vermutete dolose Handlungen, die zu einer wesentlichen falschen Darstellung der Finanzinformationen des Teilbereichs geführt haben</u> • <u>für die Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss relevante Sachverhalte</u> • <u>zuvor vom Konzernmanagement oder Konzernabschlussprüfer nicht identifizierte Beziehungen zu nahe stehenden Personen</u> • <u>vom Teilbereichsprüfer identifizierte Ereignisse oder Umstände, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können</u> • <u>andere bedeutsame Sachverhalte, die der Teilbereichsprüfer dem Teilbereichsmanagement oder</u>

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
	<u>den für die Überwachung des Teilbereichs Verantwortlichen mitgeteilt hat oder mitteilen wird, sowie sonstige für die Konzernabschlussprüfung relevante Sachverhalte</u> • <u>zusammenfassende Feststellungen oder Schlussfolgerungen des Teilbereichsprüfers oder das Prüfungsurteil</u> • <u>Nachträgliche Ereignisse, die Anpassungen des Konzernabschlusses oder Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht erfordern können.</u>	
39.	<u>Hat der Konzernabschlussprüfer die Feststellungen oder Schlussfolgerungen der Teilbereichsprüfer zu Sachverhalten, die wesentliche Auswirkungen auf den Konzernabschluss haben könnten, beurteilt und angemessen darauf reagiert?</u> <u>Sofern die Berichterstattung oder die Feststellungen oder Schlussfolgerungen der Teilbereichsprüfer nicht ausreichend und angemessen für die Schlussfolgerung des Konzernabschlussprüfers ist bzw. sind, wurden weitere Informationen erlangt (z.B. durch Diskussionen oder Besprechungen mit dem Teilbereichsprüfer, Durchsicht zusätzlicher Arbeitspapiere des Teilbereichsprüfers, Durchführung zusätzlicher Prüfungshandlungen?)</u>	

D. Reaktionen auf beurteilte Risiken

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
40.	<u>Wurden allgemeine Reaktionen auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Konzernabschlussebene, einschließlich Risiken aufgrund doloser Handlungen geplant und umgesetzt?</u>	
	<u>Reaktionen auf beurteilte Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene</u> <u>(vgl. ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 37; ISA [DE] 240, Tz. 31; ISA [DE] 330, Tz. 6)</u>	
41.	<u>Wurden weitere Prüfungshandlungen basierend auf den beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene geplant, einschl. der Festlegung der Teilbereiche, zu denen weitere Prüfungshandlungen durchzuführen sind, sowie Art, zeitliche Einteilung und Umfang der zu diesen Teilbereichen durchzuführenden</u>	-

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
	<u>Tätigkeiten („full scope audit procedures“, „specific scope audit procedures“, „specified audit procedures“)?</u>	
	<u>Funktionsprüfungen und Beurteilung der Wirksamkeit von gemeinsamen internen Kontrollen</u> <u>(vgl. ISA [DE] 600, Tz. 38; ISA [DE] 330, Tz. 8-17)</u>	-
42.	<u>Haben der Konzernabschlussprüfer oder die Teilbereichsprüfer die Wirksamkeit der Funktion von gemeinsamen Kontrollen geprüft, sofern ein Teil der Prüfungssicherheit aus der Annahme wirksamer Kontrollen gezogen werden soll oder wenn aussagebezogene Prüfungshandlungen allein keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise erbringen?</u>	
43.	<u>Wurden Art, zeitliche Einteilung und Umfang der durchzuführenden Funktionsprüfungen in Abhängigkeit von der Art der Kontrolle, dem Zeitpunkt der letzten Funktionsprüfung und der Häufigkeit ihrer Durchführung festgelegt und ggf. mittelbare Kontrollen, von der die zu prüfende Kontrolle abhängt, berücksichtigt?</u>	
44.	<u>Sofern bei Funktionsprüfungen Kontrollabweichungen festgestellt wurden, wurden die Sachverhalte geklärt und Schlussfolgerungen für das weitere Prüfungsvorgehen gezogen sowie im Falle von bedeutsamen Kontrollmängeln die für Überwachung Verantwortlichen schriftlich informiert?</u>	
	<u>Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen</u> <u>(vgl. ISA [DE] 600, Tz. 38; ISA [DE] 240, Tz. 31-34 und 41-43; ISA [DE] 250, Tz. 18 f.; ISA [DE] 330, Tz. 18-22; ISA [DE] 500, Tz. 8; ISA [DE] 501, Tz. 4-13; ISA [DE] 505, Tz. 7-16; ISA [DE] 510, Tz. 5-9; ISA [DE] 540, Tz. 18-31; ISA [DE] 550, Tz. 20-24; ISA [DE] 710, Tz. 7-9)</u>	
45.	<u>Wurden aussagebezogene Prüfungshandlungen für alle (quantitativ) wesentlichen Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden sowie Abschlussangaben des Konzernabschlusses durch den Konzernabschlussprüfer oder Teilbereichsprüfer durchgeführt?</u>	
46.	<u>Wurden aussagebezogene Prüfungshandlungen als Reaktion auf bedeutsame Risiken durchgeführt, die speziell auf dieses Risiko ausgerichtet sind? Bei ausschließlich aussagebezogenen Prüfungshandlungen auch Einzelfallprüfungen?</u>	

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
<u>47.</u>	<u>Wurde festgestellt, ob der Konzernabschluss die nach den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen erforderlichen Vergleichsinformationen enthält und ob diese Informationen zutreffend dargestellt sind?</u> <u>Wurde in diesem Zuge beurteilt, ob die Vergleichsinformationen mit den Beträgen und anderen Angaben im Vorjahres-Konzernabschluss übereinstimmen oder erforderlichenfalls angepasst wurden und ob die Rechnungslegungsmethoden unverändert sind oder ob im Falle von Änderungen diese sachgerecht in der Rechnungslegung berücksichtigt und angemessen im Konzernabschluss angegeben und dargestellt wurden?</u>	
<u>48.</u>	<u>Wurden – sofern einschlägig – Prüfungsnachweise zur Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanzwerte im Rahmen einer Erstprüfung eingeholt (vgl. ISA [DE] 510)?</u>	
<u>49.</u>	<u>Sofern Informationen zu einem tatsächlichen oder vermuteten Verstoß gegen Gesetze oder andere Rechtsvorschriften bekannt wurden:</u> • <u>wurde ein Verständnis von Art und Umständen des Verstoßes erlangt, um die möglichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss beurteilen zu können und</u> • <u>wurde dieser Sachverhalt mit der entsprechenden Managementebene und ggf. den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen erörtert?</u>	
<u>50.</u>	<u>Wurden die Anforderungen zu dolosen Handlungen (vgl. ISA [DE] 240), Verfahren externer Bestätigungen (vgl. ISA [DE] 505), geschätzten Werten (vgl. ISA [DE] 540 (Revised)), nahe stehenden Personen (vgl. ISA [DE] 550) und zur Prüfung von Vorräten sowie Rechtsstreitigkeiten (vgl. ISA [DE] 501) berücksichtigt? (für Details vgl. Anlage 4)</u>	
<u>Aussagebezogene Prüfungshandlungen zu den Konsolidierungsmaßnahmen (Konsolidierungsprozess)</u> <u>(vgl. ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 38-44)</u>		
<u>51.</u>	<u>Wurden weitere Prüfungshandlungen geplant, um auf die aus dem Konsolidierungsprozess resultierenden beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss zu reagieren? Hierzu gehören Beurteilungen zu:</u> • <u>ob sämtliche Teilbereiche wie von den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen gefordert in den Konzernabschluss einbezogen wurden?</u>	

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
	• <u>Angemessenheit, Vollständigkeit und Genauigkeit von Anpassungen, Konsolidierungsbuchungen und Umgliederungen einschließlich Anpassung der Finanzinformationen des Teilbereichs an die konzerneinheitlichen Rechnungslegungsmethoden (HB II)</u> • <u>ob die im Konsolidierungsprozess vorgenommenen Beurteilungen des Managements Anzeichen für eine mögliche einseitige Ausrichtung des Managements geben</u> • <u>Angemessenheit der Reaktionen auf aus dem Konsolidierungsprozess resultierenden beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen.</u>	
52.	<u>Wurden die Finanzinformationen des Teilbereichs zu denen der Teilbereichsprüfer Prüfungshandlungen durchgeführt hat, mit den tatsächlich in die Konzernkonsolidierung eingeflossenen Finanzinformationen abgeglichen?</u>	
<u>Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit des Konzerns</u> <u>(vgl. IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 17-21)</u>		
53.	<u>Wurde die von den gesetzlichen Vertretern des Mutterunternehmens vorgenommene Einschätzung der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit beurteilt?</u>	
54.	<u>Wurde das Konzernmanagement über deren Kenntnisse von sich nach dem Prognosezeitraum abzeichnenden Ereignissen oder Gegebenheiten befragt, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können?</u>	
55.	<u>Wurden zusätzliche Prüfungshandlungen (vgl. IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 21) durchgeführt, wenn Ereignisse oder Gegebenheiten identifiziert wurden, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, um festzustellen, ob eine wesentliche Unsicherheit (bestandsgefährdendes Risiko nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB) besteht?</u>	

E. Prüfung des Konzernlageberichts

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
<u>Planung der Prüfung des Konzernlageberichts</u>		

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
<u>(vgl. IDW PS 350 n.F. (03.2025), Tz. 23-27 und Tz. 90)</u>		
56.	<u>Wurde die Prüfung des Konzernlageberichts angemessen geplant und in die Planung der Konzernabschlussprüfung integriert?</u>	-
57.	<u>Wurde in der Planung der Konzernlageberichtsprüfung berücksichtigt, ob, wann und in welcher Art und Weise Teilbereichsprüfer in die Prüfung von Angaben im Konzernlagebericht eingebunden werden sollen?</u>	-
58.	<u>Wurde mit dem Mandanten bei der Auftragsannahme der Umgang mit etwaigen lageberichtsforenden und lageberichtstypischen, nicht inhaltlich zu prüfenden Angaben, vereinbart?</u>	
59.	<u>Wurde festgestellt, ob der Konzernlagebericht nicht prüfbare Angaben enthält, und – soweit vorhanden – das Konzernmanagement auf mögliche Konsequenzen im Bestätigungsvermerk hingewiesen?</u>	
<u>Festlegung der Wesentlichkeit für die Prüfung des Konzernlageberichts</u>		
<u>(vgl. IDW PS 350 n.F. (03.2025), Tz. 28-31 und Tz. 90)</u>		
60.	<u>Wurden für die im Konzernlagebericht dargestellten quantitativen vergangenheitsorientierten Finanzinformationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage die für den Konzernabschluss festgelegten Wesentlichkeiten zugrunde gelegt?</u>	
61.	<u>Wurden für die übrigen Konzernlageberichtsangaben Wesentlichkeitsüberlegungen zumindest auf Ebene der Informationskategorien des DRS 20 vorgenommen?</u>	
62.	<u>Wurde bei gravierenden Unterschieden zwischen der Planungsrechnung und dem geprüften Konzernabschluss festgestellt, ob die für die Prüfung der Chancen- und Risikoberichterstattung angestellten Wesentlichkeitsüberlegungen unter Berücksichtigung der Planungsrechnung angepasst werden müssen?</u>	
<u>Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernlagebericht</u>		
<u>(vgl. IDW PS 350 n.F. (03.2025), Tz. 32-44 und Tz. 90)</u>		
63.	<u>Wurden Prüfungshandlungen zur Identifizierung und Beurteilung von Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Konzernlageberichtsebene insgesamt und auf Aussageebene (Befragungen, Inaugenscheinnahme und analytische Prüfungshandlungen) durchgeführt und hierbei ein</u>	

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
	<u>ausreichendes Verständnis von dem Konzern und seinem Umfeld erlangt?</u> <u>Wurden im Rahmen der Konzernabschlussprüfung die für vorhergehende Geschäftsjahre berichteten Prognosen mit den tatsächlichen Ergebnissen verglichen, um Nachweise über die Verlässlichkeit der vom Unternehmen verwendeten Methoden zur Ermittlung von Prognosen zu erlangen?</u> <u>Wurden die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Lageberichtsebene und auf Aussageebene, soweit das Risiko ein vertretbar niedriges Maß übersteigt, zumindest auf Ebene der Informationskategorien beurteilt?</u>	
64.	<u>Wurde ein Verständnis über den Prozess, einschließlich der Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), zur Aufstellung des Konzernlageberichts sowie der Vorkehrungen und Maßnahmen zur Erfassung und Bewertung der Chancen und Risiken und zur Ermittlung prognostischer Angaben erlangt? Wurde die Angemessenheit der Vorkehrungen und Maßnahmen beurteilt?</u>	
<u>Festlegung von Prüfungshandlungen als Reaktion auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernlagebericht</u> <u>(vgl. IDW PS 350 n.F. (03.2025), Tz. 45-81 und Tz. 90)</u>		
65.	<u>Wurden allgemeine Reaktionen auf beurteilte Risiken auf Konzernlageberichtsebene und – soweit die beurteilten Risiken ein vertretbar niedriges Maß übersteigen – Reaktionen auf Aussageebene geplant und durchgeführt?</u>	
66.	<u>Wurde die Wirksamkeit der für die Aufstellung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme) beurteilt, wenn auf Grundlage der Risikobeurteilung mit aussagebezogenen Prüfungshandlungen allein keine ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweise erlangt werden können oder bei der Festlegung der aussagebezogenen Prüfungshandlungen von der Wirksamkeit der Vorkehrungen und Maßnahmen ausgegangen wird?</u>	
67.	<u>Wurden die Konzernlageberichtsangaben mit den zugrunde liegenden Unterlagen des Konzerns (und ggf. der Teilbereiche oder Teilbereichsprüfer) sowie mit den Angaben im Konzernabschluss abgestimmt? Wurde für vergangenheitsorientierte Angaben, für die kein vorgenannter Abgleich erfolgt ist, anhand ausreichender</u>	

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
	<u>geeigneter Nachweise beurteilt, ob diese Angaben den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen?</u>	
<u>68.</u>	<u>Wurden die nach IDW PS 350 n.F. (03.2025) erforderlichen besonderen Reaktionen auf Aussageebene für ausgewählte Informationskategorien vorgenommen (vgl. im Einzelnen IDW PS 350 n.F. (03.2025), Tz. 53-81)?</u>	
<u>Gesamtwürdigung und Beurteilung der festgestellten, nicht korrigierten falschen Darstellungen im Konzernlagebericht (vgl. IDW PS 350 n.F. (03.2025), Tz. 90 und Tz. 92-103)</u>		
<u>69.</u>	<u>Wurde abschließend gewürdigt, ob die Konzernlageberichterstattung</u> <u>in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss und den bei der Konzernabschlussprüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht,</u> <u>sämtliche gesetzlich geforderten Angaben enthält, die wesentlich sind,</u> <u>dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entspricht, und</u> <u>insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt?</u>	
<u>70.</u>	<u>Wurde auf Basis der erlangten Prüfungsnachweise beurteilt, ob die Einschätzung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene weiterhin angemessen ist?</u>	
<u>71.</u>	<u>Wurde geschlussfolgert, ob ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Bildung eines Prüfungsurteils zum Konzernlagebericht erlangt wurden?</u>	
<u>72.</u>	<u>Wurden die festgestellten falschen Darstellungen im Konzernlagebericht hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Prüfungsdurchführung, den Konzernlagebericht und ggf. den Konzernabschluss sowie die diesbezüglichen Prüfungsurteile beurteilt und das Konzernmanagement zur Korrektur der falschen Darstellungen aufgefordert?</u>	

F. Abschließende Prüfungshandlungen

	<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
<u>Abschließende analytische Prüfungshandlungen</u> <u>(vgl. ISA [DE] 600 (Revised) und ISA [DE] 240, Tz. 35; ISA [DE] 520, Tz. 6 f.)</u>	-

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
73.	<u>Wurden abschließende analytische Prüfungshandlungen durchgeführt, die bei der Ableitung der Gesamtschlussfolgerung, ob der Konzernabschluss mit dem gewonnenen Verständnis vom Konzern und seinem Umfeld in Einklang steht, unterstützen? Wurde hierbei auf bisher nicht erkannte Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen geachtet?</u>	
<u>Abschließende Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit des Konzerns</u> <u>(vgl. ISA [DE] 600 (Revised) und IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 22-24)</u>		
74.	<u>Wurde abschließend beurteilt, ob ausreichende geeignete Prüfungsnachweise über die Angemessenheit des vom Konzernmanagement bei der Aufstellung des Konzernabschlusses angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit des Konzerns und dessen angemessene Anwendung (z.B. erforderliche Angaben in Konzernanhang und Konzernlagebericht bei einer wesentlichen Unsicherheit) erlangt wurden?</u>	
75.	<u>Wurde eine Schlussfolgerung gezogen, ob basierend auf den erlangten Prüfungsnachweisen eine wesentliche Unsicherheit besteht, die einzeln oder insgesamt bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns (oder ggf. seiner Teilbereiche) zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können (bestandsgefährdende Risiken)?</u>	
<u>Abschließende Beurteilung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses</u> <u>(vgl. ISA [DE] 600 (Revised) und ISA [DE] 240, Tz. 38; ISA [DE] 330, Tz. 24; IDW PS 400 n.F. (03.2025), Tz. 82-85; ISA [DE] 540, Tz. 36 ff.; ISA [DE] 550, Tz. 26)</u>		
76.	<u>Wurde beurteilt, ob die Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses, einschließlich der dazugehörigen Angaben im Konzernanhang, in Übereinstimmung mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen steht?</u> <u>Wurde in diesem Zusammenhang beurteilt, ob die Angaben im Konzernanhang vollständig und richtig sind?</u>	
<u>Lesen und Würdigen sonstiger Informationen</u> <u>(vgl. ISA [DE] 600 (Revised) und ISA [DE] 720, Tz. 13-20)</u>		

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
<u>77.</u>	<u>Wurden die zusammen mit dem Konzernabschluss und -lagebericht veröffentlichten sonstigen Informationen dahingehend gelesen und gewürdigt, ob Unstimmigkeiten zu den Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht sowie zu den Erkenntnissen aus der Konzernabschlussprüfung bestehen bzw. die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen?</u>	
<u>78.</u>	<u>Wurden festgestellte Unstimmigkeiten oder wesentliche falsche Darstellungen mit dem Konzernmanagement erörtert und ggf. weitere Prüfungshandlungen durchgeführt, um festzustellen, ob tatsächlich eine wesentliche falsche Darstellung der sonstigen Informationen oder des Konzernabschlusses bzw. des Konzernlageberichts vorliegt?</u>	
<u>Beurteilung der Auswirkungen von Ereignissen nach dem Konzernabschlussstichtag bzw. nach dem Abschlussdatum eines Teilbereichs</u> <u>(vgl. ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 49 f.; IDW PS 350 n.F. (03.2025), Tz. 104; ISA [DE] 560, Tz. 6-8)</u>		
<u>79.</u>	<u>Wurden ausreichende geeignete Prüfungsnachweise erlangt, um alle Ereignisse zwischen dem Abschlussstichtag bzw. dem Abschlussdatum eines Teilbereichs und dem Datum des Bestätigungsvermerks zu identifizieren, die Anpassungen des bzw. Angaben in Konzernabschluss oder Konzernlagebericht erfordern?</u>	
<u>Kumulierung identifizierter falscher Darstellungen und Beurteilung der Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Darstellungen</u> <u>(vgl. ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 35, Tz. 45, Tz. 55-56; ISA [DE] 450, Tz. 5-14; ISA [DE] 240, Tz. 36 f.; ISA [DE] 250, Tz. 22)</u>		
<u>80.</u>	<u>Wurden die während der Prüfung identifizierten falschen Darstellungen, einschließlich fehlerhafter oder unterlassener Konzernanhangangaben kumuliert, soweit diese nicht zweifelsfrei unbeachtlich sind? Sind von Teilbereichsprüfern kommunizierte falsche Darstellungen berücksichtigt, soweit diese nicht konsolidiert wurden?</u>	
<u>81.</u>	<u>Wurde festgestellt, ob die Prüfungsstrategie und das Prüfungsprogramm angepasst werden müssen, wenn sich die Summe der kumulierten falschen Darstellungen der festgelegten Wesentlichkeit für den Konzernabschluss als Ganzes nähert oder Art und Umstände der identifizierten falschen Darstellungen darauf hindeuten, dass weitere</u>	

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
	<u>falsche Darstellungen vorhanden sein können, die zusammen mit den kumulierten falschen Darstellungen wesentlich sein könnten?</u>	
<u>82.</u>	<u>Falls das Konzernmanagement (bzw. ggf. das Management von Teilbereichen) nach Aufforderung eine bestimmte Art von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben untersucht und aufgedeckte falsche Darstellungen korrigiert hat, wurden zusätzliche Prüfungshandlungen durchgeführt, um festzustellen, ob falsche Darstellung verbleiben?</u>	
<u>83.</u>	<u>Wurde festgestellt, ob nicht korrigierte falsche Darstellungen einzeln oder in Summe wesentlich sind unter Würdigung von Art und Umfang der falschen Darstellungen für bestimmte Arten von Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder Abschlussangaben sowie für den Konzernabschluss als Ganzes?</u>	
<u>84.</u>	<u>Wurde beurteilt, ob identifizierte falsche Darstellungen – unabhängig von ihrer Wesentlichkeit – auf dolose Handlungen hindeuten?</u> <u>Falls Grund zu der Annahme bestand, dass die identifizierten falschen Darstellungen (ob wesentlich oder nicht) das Ergebnis doloser Handlungen sein könnten und dass das Konzernmanagement (insb. das obere Management) daran beteiligt war, wurden die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen und die daraus resultierenden Auswirkungen auf Art, zeitliche Einteilung und Umfang der Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken neu beurteilt?</u> <u>Wurden die Auswirkungen für die Prüfung gewürdigt, wenn der Konzernabschluss infolge doloser Handlungen wesentlich falsch dargestellt ist, oder keine diesbezügliche Schlussfolgerung getroffen werden kann?</u>	
<u>85.</u>	<u>Falls Verstöße gegen Gesetze oder andere Rechtsvorschriften identifiziert oder vermutet wurden, wurden die Auswirkungen auf die Konzernabschlussprüfung, einschließlich auf die Risikobeurteilung und die Verlässlichkeit schriftlicher Erklärungen (insb. bei Mitwirkung des Konzernmanagements oder der für die Konzernüberwachung Verantwortlichen), beurteilt und geeignete Maßnahmen ergriffen?</u>	
<u>86.</u>	<u>Wurden die nicht korrigierten falschen Darstellungen im Konzernabschluss in eine entsprechende Aufstellung aufgenommen und der von den gesetzlichen Vertretern des</u>	

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
	<u>Mutterunternehmens einzuholenden Vollständigkeitserklärung beigefügt?</u>	
87.	<u>Sofern der Jahresabschluss eines Teilbereichs einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung durch einen Teilbereichsprüfer unterliegt und im Rahmen der Konzernabschlussprüfung Sachverhalte bekannt geworden sind, die für den Jahresabschluss des Teilbereichs bedeutsam sein können und dem Teilbereich möglicherweise noch nicht bekannt sind:</u> • <u>Wurde das Konzernmanagement aufgefordert, dem jeweiligen Teilbereichsmanagement diese Sachverhalte mitzuteilen?</u> • <u>Wurde der Sachverhalt mit den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen diskutiert, sofern sich das Konzern-Management diesbezüglich geweigert hat?</u>	
<u>Abschließende Beurteilung der erlangten Prüfungsnachweise</u> <u>(vgl. ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 47, 48, 51 und ISA [DE] 330, Tz. 25-27; ISA [DE] 540, Tz. 33-34)</u>		
88.	<u>Wurde eine Schlussfolgerung gezogen, ob ausreichende geeignete Prüfungsnachweise (einschließlich für die von den Teilbereichsprüfern durchgeführten Tätigkeiten) erlangt wurden, um die Prüfungsfeststellungen mit hinreichender Sicherheit treffen zu können?</u>	
<u>Einholung schriftlicher Erklärungen</u> <u>(vgl. ISA [DE] 580, Tz. 9-20 sowie Anlage 1)</u>		
89.	<u>Wurden von den Mitgliedern des Konzern- oder, wenn erforderlich, des Teilbereichsmanagements in vertretungsberechtigter Zahl jeweils eine schriftliche Erklärung („Vollständigkeitserklärung“) zusammen mit einer Erklärung zu den Auswirkungen nicht korrigierter Prüfungsdifferenzen eingeholt? Wurde die Vollständigkeitserklärung so nahe wie möglich am Datum des Bestätigungsvermerks datiert?</u>	
90.	<u>Wurden erforderlichenfalls weitere schriftliche Erklärungen eingeholt, um relevante Prüfungsnachweise für den Konzernabschluss oder den Konzernlagebericht bzw. spezifische Aussagen in diesen zu erlangen (vgl. Anlage 1 zu ISA [DE] 580)?</u>	
<u>Kommunikation mit den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen</u>		

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
	<u>(vgl. ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 57 und IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 36; IDW PS 470 n.F. (03.2025), Tz. 19-24)</u>	
91.	<u>Wurde mit den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen über bedeutsame Feststellungen in angemessener Zeit kommuniziert? Hierzu gehören</u> • <u>identifizierte bedeutsame Risiken,</u> • <u>bedeutsame qualitative Aspekte der Rechnungslegungspraxis, einschließlich einer Einschätzung zu Rechnungslegungsmethoden, geschätzten Werten und Konzernabschlussangaben während der Prüfung aufgetretene bedeutsame Probleme</u> • <u>sonstige bedeutsame aus der Prüfung resultierende Sachverhalte, die mit dem Konzernmanagement besprochen wurden</u> • <u>angeforderte schriftliche Erklärungen,</u> • <u>Umstände, die sich auf Form und Inhalt des Bestätigungsvermerks zum Konzernabschluss auswirken (z.B. Modifizierung des Prüfungsurteils, Hinweis zu Bestandsgefährdungen)</u> • <u>weitere für die Aufsicht über den Rechnungslegungsprozess bedeutsame Sachverhalte.</u>	
92.	<u>Wurde mit den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen des Weiteren Folgendes kommuniziert:</u> • <u>Überblick über die bei den Teilbereichen des Konzerns durchzuführenden Tätigkeiten und die Art der geplanten Einbindung des Konzernabschlussprüfers in die von den Teilbereichsprüfern durchzuführenden Tätigkeiten</u> • <u>Fälle, in denen die Durchsicht der Tätigkeit eines Teilbereichsprüfers Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Qualität der Tätigkeit dieses Teilbereichsprüfers gab und wie diese Bedenken behandelt wurden</u> • <u>etwaige Beschränkungen des Umfangs der Konzernabschlussprüfung</u> • <u>dolose Handlungen oder vermutete dolose Handlungen, in die das Konzernmanagement, Teilbereichsmanagement, Angestellte mit bedeutsamen Aufgaben im IKS des Konzerns oder andere involviert waren, wenn die dolosen Handlungen zu einer wesentlichen falschen Darstellung im Konzernabschluss geführt haben</u> • <u>Sachverhalte, auf die der Konzernabschlussprüfer von Teilbereichsprüfern aufmerksam gemacht wurde</u>	

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
	<u>und die der Konzernabschlussprüfer als bedeutsam für die Verantwortlichkeiten der für die Konzernüberwachung Verantwortlichen beurteilt?</u>	
93.	<u>Fand ein Austausch mit den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen über festgestellte Ereignisse oder Gegebenheiten statt, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können?</u>	
94.	<u>Wurden festgestellte, nicht korrigierte falsche Darstellungen im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht sowie deren Auswirkungen auf das Prüfungsurteil kommuniziert, damit die für die Konzernüberwachung Verantwortlichen das Management zur Korrektur auffordern können?</u>	
95.	<u>Wurden bedeutsame Mängel im IKS dem Konzernmanagement und den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen mitgeteilt?</u>	
96.	<u>Fand eine Teilnahme an der Bilanzsitzung der für die Konzernüberwachung Verantwortlichen (verpflichtend bei Prüfung einer AG) statt?</u>	
97.	<u>Wurde abschließend beurteilt, ob die wechselseitige Kommunikation zwischen dem Konzernabschlussprüfer und den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen für den Zweck der Prüfung angemessen war?</u>	

G. Berichterstattung und Archivierung

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
	<u>Bildung der Prüfungsurteile und Erteilung des Bestätigungsvermerks</u> <u>(vgl. ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 51 ff.; IDW PS 270 n.F. (10.2021), Tz. 29-35; IDW PS 400 n.F. (03.2025); IDW PS 401 (03.2025); IDW PS 405 (03.2025); IDW PS 406 (03.2025); ISA [DE] 560, Tz. 10-17; ISA [DE] 720 (Revised), Tz. 21-D.24.1)</u>	-
98.	<u>Wurden Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht sowie ggf. zu sonstigen Prüfungsgegenständen gebildet, indem der Konzernabschlussprüfer zu dem Schluss kommt, ob hinreichende Sicherheit darüber erlangt wurde, ob der Konzernabschluss als Ganzes und der Konzernlagebericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist?</u>	-

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
<u>99.</u>	<u>Wurde erforderlichenfalls ein Hinweis auf eine wesentliche Unsicherheit bzw. bestandsgefährdende Risiken nach § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB in den Bestätigungsvermerk eingefügt?</u> <u>Wurde, wenn erforderlich, das Prüfungsurteil zum Konzernabschluss oder zum Konzernlagebericht modifiziert, wenn die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit unangemessen ist oder eine wesentliche Unsicherheit im Konzernabschluss und Konzernlagebericht nicht angemessen angegeben ist?</u>	
<u>100.</u>	<u>Wurde erforderlichenfalls ein Hinweis zur Hervorhebung eines im Konzernabschluss, im Konzernlagebericht oder in einem sonstigen Prüfungsgegenstand enthaltenen Sachverhalts oder einen Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt gemäß IDW PS 406 (03.2025) in den Bestätigungsvermerk aufgenommen?</u>	
<u>101.</u>	<u>Wurde zu etwaigen sonstigen Informationen ein gesonderter Abschnitt in den Bestätigungsvermerk aufgenommen entsprechend den Anforderungen des ISA [DE] 720 (Revised)?</u>	
<u>102.</u>	<u>Entsprechen Aufbau und Bestandteile des Bestätigungsvermerks den Vorgaben des § 322 HGB und des IDW PS 400 n.F. (03.2025)?</u>	
<u>103.</u>	<u>Wurde der Bestätigungsvermerk auf den Zeitpunkt erteilt und datiert, zu dem die Prüfung materiell abgeschlossen ist, d.h. ausreichende geeignete Prüfungsnachweise, die Vollständigkeitserklärung einschließlich einer Erklärung der gesetzlichen Vertreter zur Übernahme der Verantwortung für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht vorliegen?</u>	
<u>104.</u>	<u>Falls nach dem Datum des Bestätigungsvermerks Tatsachen bekannt wurden, die bei Kenntnis zum Datum des Bestätigungsvermerks den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer dazu veranlassen könnten, den Bestätigungsvermerk zu ändern, wurde der Sachverhalt mit dem Konzernmanagement und ggf. mit den für die Konzernüberwachung Verantwortlichen diskutiert und festgestellt, ob der Konzernabschluss oder der Konzernlagebericht geändert werden müssen und wie das Konzernmanagement in diesem Fall beabsichtigt mit dem Sachverhalt umzugehen?</u>	
<u>105.</u>	<u>Falls der Konzernabschluss oder Konzernlagebericht nach Vorlage des Bestätigungsvermerks und Prüfungsberichts</u>	

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
	<u>geändert wurden, wurden diese Unterlagen nach § 316 Abs. 3 Satz 1 HGB erneut geprüft, soweit es die Änderung erforderten (Nachtragsprüfung)?</u>	
<u>106.</u>	<u>Falls das Konzernmanagement den Konzernabschluss oder den Konzernlagebericht nicht ändert, obwohl nach Auffassung des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers eine Änderung des Konzernabschlusses oder des Konzernlageberichts erforderlich ist, wurden die nach ISA [DE] 560, Tz. 13 und Tz. 17 erforderlichen Maßnahmen ergriffen bzw. der Bestätigungsvermerk widerrufen?</u>	
<u>Berichterstattung im Prüfungsbericht</u> <u>(vgl. IDW PS 450 n.F. (10.2021))</u>		
<u>107.</u>	<u>Entsprechen Inhalt und Aufbau des Prüfungsberichts der Vorschrift des § 321 HGB und dem IDW PS 450 n.F. (10.2021)? Wurde der finale Prüfungsbericht den gesetzlichen Vertretern des Mutterunternehmens bzw. bei Auftragserteilung durch den Aufsichtsrat des Mutterunternehmens diesem und dem Geschäftsführungsorgan des Mutterunternehmens vorgelegt?</u>	
<u>Berichterstattung an eine zuständige Behörde</u> <u>(vgl. ISA [DE] 240, Tz. 44 f.; ISA [DE] 540 (Revised), Tz. 38 f.)</u>		
<u>108.</u>	<u>Wurde unter Beachtung der Verschwiegenheitspflicht geprüft, ob im Rahmen der Prüfung identifizierte oder vermutete dolose Handlungen oder Verstöße gegen Gesetze und andere Rechtsvorschriften an eine zuständige Behörde zu berichten sind (z.B. Meldepflicht bei Verdacht auf Geldwäsche nach § 43 GwG)?</u>	
<u>Fertigstellung der Prüfungsdokumentationen und Archivierung</u> <u>(vgl. ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 59 und ISA [DE] 230, Tz. 14-15; § 51b Abs. 5 WPO)</u>		
<u>109.</u>	<u>Enthalten die Arbeitspapiere und der Prüfungsbericht, soweit dieser Dokumentationspflichten erfüllt, alle Informationen, die erforderlich sind, um sowohl das Prüfungsergebnis insgesamt als auch einzelne Prüfungsfeststellungen zu stützen und nachvollziehen zu können?</u>	
<u>110.</u>	<u>Wurden die Prüfungsdokumentation in der Prüfungsakte bzw. den Arbeitspapieren zeitnah nach Erteilung des Bestätigungsvermerks fertiggestellt, bei gesetzlichen</u>	

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
	<u>Konzernabschlussprüfungen spätestens 60 Tage nach dem Datum des Bestätigungsvermerks?</u>	
111.	<u>Wurden die Arbeitspapiere für die Dauer der Aufbewahrungsfrist archiviert und den Teilbereichsprüfern ggf. spezifische Anweisungen bzgl. Zusammenstellung und Aufbewahrung ihrer Prüfungsdokumentation im Rahmen der Konzernabschlussprüfung (ggf. mit Hinweis auf die Regelungen des § 51b Abs. 6 WPO) gegeben?</u>	

H. Qualitätsmanagement bei der Auftragsabwicklung

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
	<u>Einhaltung der beruflichen Verhaltensanforderungen</u> <u>(vgl. ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 25 und ISA [DE] 200, Tz. 14; ISA [DE] 220 (Revised), Tz. 14 und 17)</u>	-
112.	<u>Hat das gesamte Prüfungsteam der Konzernabschlussprüfung die einschlägigen relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen und die diesbezüglichen Regelungen und Maßnahmen der WP-Praxis eingehalten?</u>	
	<u>Besetzung, Anleitung und Überwachung der Teilbereichsprüfer durch den für den Konzernprüfungsauftrag Verantwortlichen</u> <u>(vgl. §§ 43 Abs. 6 Nr. 3 WPO, 39 Abs. 2 und Abs. 4 BS WP/vBP; ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 28; IDW PS 350 n.F. (03.2025), Tz. 99; IDW QMS 1, Tz. 64; ISA [DE] 220, Tz. 29-34;)</u>	
113.	<u>Wurden angemessen strukturierte und klar verständliche Prüfungsanweisungen an die Mitglieder des Prüfungsteams, die keine Teilbereichsprüfer sind und Teilbereichsprüfer vorgegeben, um das Prüfungsteam mit ihren Aufgaben vertraut zu machen, und deren Einhaltung überwacht?</u>	
114.	<u>Waren die für den Konzernprüfungsauftrag verantwortlichen Prüfungspartner aktiv an der Durchführung der Konzernabschlussprüfung beteiligt, um ein eigenverantwortliches Prüfungsurteil treffen sowie beurteilen zu können, ob die Mitglieder des Prüfungsteams für die Konzernabschlussprüfung die ihnen übertragenen Aufgaben in sachgerechter Weise erfüllen?</u>	
115.	<u>Wurde die abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse, für die der für den Konzernprüfungsauftrag Verantwortliche und ggf. weitere</u>	

		<u>Feststellungen/ Prüfungsnachweise</u>
	<u>verantwortliche Prüfungspartner verantwortlich sind, entsprechend den Regelungen der WP-Praxis mit Umfang und Zeitpunkt der Durchsicht dokumentiert?</u>	
	<u>Maßnahmen zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung</u> <u>(vgl. §§ 39 Abs. 3, 48 Abs. 1 und 2, 60 BS WP/vBP; Artikel 8 EU-APrVO; IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 69 und 72; IDW QMS 2 (09.2022))</u>	
116.	<u>Wurde bei für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen interner oder externer fachlicher Rat (Konsultation) eingeholt, soweit dies bei pflichtgemäßer Beurteilung des für den Konzernprüfungsauftrag verantwortlichen Wirtschaftsprüfers nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich ist?</u>	
117.	<u>Wurde – falls für das Konzernprüfungsmandat als erforderlich erachtet – eine Berichtskritik von einer fachlich und persönlich geeigneten Person durchgeführt?</u>	
118.	<u>Wurde – falls für das Konzernprüfungsmandat verpflichtend bzw. aufgrund des Risikos als erforderlich erachtet – eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchgeführt? Wurde die auftragsbegleitende Qualitätssicherung nach den Anforderungen des IDW QMS 2 (09.2022) durchgeführt?</u>	
	<u>Meinungsverschiedenheiten</u> <u>(vgl. Artikel 8 Abs. 6 Satz 2 EU-APrVO; ISA [DE] 220 (Revised), Tz. 37; IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 73)</u>	
119.	<u>Wurde bei der Behandlung und Lösung aufgetretener Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Prüfungsteams für die Konzernabschlussprüfung oder zwischen dem Prüfungsteam und dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer oder konsultierten Personen die diesbezüglichen Regelungen oder Maßnahmen der Praxis befolgt?</u>	
	<u>Übernahme der Gesamtverantwortung für die Prüfungsqualität</u> <u>(vgl. §§ 43 Abs. 6 Satz 1, Nr. 3 WPO; 39 Abs. 4 BS WP/vBP; ISA [DE] 600 (Revised), Tz. 16 und ISA [DE] 220 (Revised), Tz. 13 und 40)</u>	
120.	<u>Hat der für den Konzernprüfungsauftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer vor Datierung des Vermerks des Konzernabschlussprüfers festgestellt, dass er die Gesamtverantwortung für die Steuerung und Erzielung der Qualität des Prüfungsauftrags übernommen hat?</u>	

I. Prüfungsfeststellungen aus der Auftragsprüfung

		<u>Bemerkungen/ Arbeitspapier- Referenz</u>
<u>121.</u>	<u>Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen:</u> • <u>Feststellungen zur Angemessenheit der Regelungen oder Maßnahmen</u> • <u>Feststellungen zur Wirksamkeit der Regelungen oder Maßnahmen</u> • <u>Wurden Mängel des Qualitätsmanagementsystems identifiziert, sind insb. die Umstände und die Auswirkungen zu würdigen, um zu der Schlussfolgerung zu gelangen, ob wesentliche Mängel vorliegen (vgl. IDW EPS 140 n.F. (10.2024), Tz. 90)</u> • <u>Wurden Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung festgestellt?</u>	-
<u>122.</u>	<u>Auswirkungen auf das Prüfungsurteil und die Berichterstattung:</u> • <u>Uneingeschränkt/Versagung/Nichtabgabe</u> • <u>Empfehlungen für die WP-Praxis (bei Mängeln Pflichtbestandteil der Berichterstattung)</u>	-